



Herkunftsnachweisverordnung (HkNV)

Am 08.12.2011 ist im Bundesgesetzblatt die neue „Verordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Herkunftsnachweisverordnung – HkNV) vom 28. November 2011 veröffentlicht worden (Bundesgesetzblatt, BGBl. I, 2447).

Die Herkunftsnachweisverordnung (HkNV) regelt die Einrichtung des Herkunftsnachweisregisters nach § 55 Abs. 3 EEG 2009 im Umweltbundesamt (UBA). Das Register ermöglicht die Erfassung der Herkunft von Strommengen aus erneuerbarer Energie nach europaweit vereinheitlichten Kriterien und erleichtert damit den Nachweis gegenüber dem Endkunden über den Energiemix eines Energieversorgers. Deutschland wird mit der Einrichtung des Registers eine Verpflichtung aus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG umsetzen.

In dem elektronischen Register werden Herkunftsnachweise erfasst, die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern für Strommengen (jeweils für eine erzeugte und an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher gelieferte Megawattstunde) aus erneuerbaren Energien auf Antrag ausgestellt wurden. Bei Verkauf werden die Nachweise übertragen und nach Verwendung der Nachweise, spätestens aber zwölf Monate nach Erzeugung der Strommenge entwertet. Außerdem werden über das Register ausländische Herkunftsnachweise anerkannt, die die Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG erfüllen.

Laut Angaben des Umweltbundesamtes ist die Inbetriebnahme des Registers für die zweite Jahreshälfte 2012 geplant.

Rechtsanwalt
Dr. Dirk Legler

Hamburg, 08.12.2011